

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 64 (1993)
Heft: 1

Rubrik: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In eigener Sache

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV und den Ergänzungsleistungen

Im Fachblatt XII/92 brachten wir unter der Rubrik «Meldungen aus Bern» den offiziellen Informationstext des Presse- und Informationsdienstes des Eidgenössischen Departementes des Innern «Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV und den Ergänzungsleistungen auf den 1. Januar 1993». Inzwischen haben wir einen ausführlicheren und konkreteren Informationstext ausarbeiten lassen, den wir bereits Mitte Dezember allen Regionalpräsidenten mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen zugestellt haben. Angesichts der grossen Bedeutung, die diese Neuregelungen speziell für unsere Alters- und Pflegeheime haben, drucken wir sie nachfolgend im vollen Wortlaut ab.

Werner Vonaesch

Neue Regelung bei der Hilflosenentschädigung

Ab Januar 1993 wird die Hilflosenentschädigung wesentlich anders geregelt. Bis heute wurde für AHV-Rentner nur bei schwerer Hilflosigkeit eine Hilflosenrente ausgerichtet, neu wird nun auch bei geringerer Abhängigkeit eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades ausgerichtet.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Hilflosigkeit muss während mindestens 1 Jahr nachgewiesen sein
- Die Rente wird nur an in der Schweiz wohnende AHV-Bezüger ausgerichtet

Wer gilt als schwer hilflos, wer als hilflos mittleren Grades?

Als hilflos gilt, wer für die täglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Als tägliche Lebensverrichtungen gelten:

1. Ankleiden, Auskleiden
2. Aufstehen, Absitzen, Abliegen
3. Essen
4. Körperpflege
5. Verrichten der Notdurft (Kriterium: sich reinigen)
6. Fortbewegung

Als schwer hilflos gilt, wer in allen 6 Punkten der Hilfe oder Überwachung bedarf.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen teilt mit:

Anpassung der Renten der obligatorischen Unfallversicherung an die Teuerung

Der Bundesrat hat beschlossen, den Bezügern von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung ab 1. Januar 1993 eine Teuerungszulage zu gewähren. Er trägt damit der Anpassung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) auf den gleichen Zeitpunkt Rechnung. Seit einer Änderung vom 13. Dezember 1991 werden nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV der Teuerung angepasst (Art. 34 Abs. 2 UVG).

Die Teuerungszulage beläuft sich auf 3,5 Prozent der bisherigen Rente. Die Anpassung betrifft grundsätzlich alle bestehenden

Als hilflos mittleren Grades gilt, wer in den meisten Lebensverrichtungen (mehr als 3 der obgenannten) auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder in mindestens 2 Lebensverrichtungen und dauernd der Überwachung bedarf.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung schweren Grades: 80 Prozent des Mindestbetrages der einfachen AHV-Rente (zum Beispiel für 1993: Fr. 752.-/Monat)

Hilflosenentschädigung mittleren Grades: 50 Prozent des Mindestbetrages der einfachen AHV-Rente (zum Beispiel für 1993: Fr. 470.-/Monat)

Wer hat Anspruch auf die Entschädigung

Die Entschädigung ist dazu vorgesehen, die vermehrten Kosten (Pflege, Material usw.) bei einer Hilflosigkeit aufzufangen. So mit können die Heime für die Heimbewohner eine Hilflosenentschädigung zur Deckung der Kosten beanspruchen resp. die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

Dabei hat die Anmeldung in Absprache mit den Betroffenen und/oder den Angehörigen durch die Heimleitung zu erfolgen. Wer auf Leistungen der Versicherung Anspruch erhebt, hat sich auf dem amtlichen Formular anzumelden; das Formular ist bei den Ausgleichskassen erhältlich.

Die Anmeldung wird an die Ausgleichskasse geschickt, welche die AHV-Rente auszahlt.

Renten, einschliesslich jener, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nach altem Recht ausgerichtet werden. Für Renten allerdings, die erstmals nach dem 1. Januar 1992 – nach der letzten Teuerungsanpassung also – ausgerichtet werden, gilt eine besondere Berechnungstabelle.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Presse- und Informationsdienst

Auskünfte:

Tel. 031 61 90 87

Peter Schlegel, Sektionschef

Bundesamt für Sozialversicherung

**Verordnung 93
über Teuerungszulagen an Rentner
der obligatorischen Unfallversicherung**

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Unfallver-
sicherung¹,
verordnet:*

Art. 1

¹ Die Bezieher von Renten der obligatorischen Unfallversicherung erhalten eine Teuerungszulage, die sich auf 3,5 Prozent der bisherigen Rente beläuft; vorbehaltens Absatz 2.

² Die Teuerungszulagen auf Renten, die seit dem 1. Januar 1992 entstanden sind und auf Unfälle nach dem 1. Januar 1988 zurückgehen, werden nach der folgenden Tabelle festgesetzt:

Unfalljahr	Teuerungszulagen in Prozent der Rente
1988	19,9
1989	16,0
1990	9,4
1991	3,5
1992	0,0

Art. 2

Bei Renten nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1982² über die Unfallversicherung gilt das Vorjahr des Rentenbeginns als Unfalljahr im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.

Art. 3

Die Verordnung 92 vom 20. November 1991¹ über Teuerungszulagen an Rentner der obligatorischen Unfallversicherung wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler:

¹ SR 832.20

² SR 832.202

Die ersten AbsolventInnen der Stufe 2 des neustrukturierten VSA-Grundkurses für HeimleiterInnen präsentierten ihre Abschlussarbeiten:

Das neue Ausbildungskonzept bewährt sich

mck. Seit 1991 bietet der VSA in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Angewandte Psychologie (IAP) in Zürich den seit 1976 regelmässig durchgeführten VSA-Grundkurs für HeimleiterInnen in einer kompletten Neubearbeitung an. Neu ist das Stufenprinzip der Ausbildung, neu liegt der Schwerpunkt des Grundkurses beim Führungs- und Verwaltungswissen und neu ist die unmittelbar bevorstehende Anerkennung durch das BIGA. Der VSA hat damit der Forderung nach einer professionelleren und flexibleren Ausbildung Rechnung getragen. Am 4. Dezember präsentierten die in drei Gruppen aufgeteilten AbsolventInnen der Stufe 2 des Kurses ihre Diplomarbeiten. Paul Gmünder, Kursleitung, äusserte sich zufrieden über den guten Verlauf der neustrukturierten Ausbildung und die ansprechende, vielfältige und witzige Präsentation der Diplomarbeiten. Auch den AbsolventInnen gefällt der Ausbildungsgang, nach eigenen Angaben wurde vor allem die Projektausarbeitung in Kleingruppen begrüsst.

Die Stufe 2 der HeimleiterInnen-Ausbildung setzt sich die Verarbeitung und Vertiefung des in Stufe 1 angeeigneten Wissens, des vertieften Verständnisses der Führungsaufgaben und der Förderung sozialer Kompetenzen, zum Ziel. In Gruppen von zirka acht TeilnehmerInnen wird über eine vorgegebene Zeit ein Projekt selbstständig bearbeitet. Der Inhalt des Projektes ist von den Gruppen frei wählbar, muss aber einen Bezug zur Heimpraxis sowie zur Führungspraxis der TeilnehmerInnen herstellen. Jeder Gruppe ist eine fachliche Begleitperson zugeordnet, welche sie berät und begleitet.

Zum Abschluss der Kursstufe präsentierten sich die Gruppen an einer eintägigen Veranstaltung gegenseitig die Ergebnisse ihrer

Projektarbeiten. Man traf sich in einem gediegenen Rahmen im Seminarhotel am Ägerisee. So vielfältig die TeilnehmerInnen, so vielfältig waren die Themen:

Gruppe 1 stellte sich die Frage: «Was bedeutet Imagepflege für ein Altersheim?», die zweite Gruppe verfasste einen «Leitfaden zur Erstellung von Stellenbeschreibungen» und die dritte Gruppe bearbeitete das Thema «Fort- und Weiterbildung».

Präsentation und Geselligkeit

Nicht nur reine Wissensvermittlung stand im Zentrum der Veranstaltung, beim gemeinsamen Nachessen zählte die Geselligkeit und das gegenseitige Kennenlernen. Paul Gmünder wies in seinen Begrüssungsworten darauf hin, dass den anderen ernstzunehmende Bedeutung, sich mit ihm auseinanderzusetzen. In diesem Sinne sollte jede Gruppe den anderen KursteilnehmerInnen Einblick in ihre Arbeit geben. Nach der Präsentation unterbreiteten die drei Projektbegleiter den Gruppen ihren Bericht.

Gedanken über das eigene Heim, über das interne Klima und die Förderung des Verständnisses für Heimfragen bei den Angehörigen und in der Öffentlichkeit sowie die Öffnung des Heimes nach aussen, standen im Zentrum der Arbeit der ersten Gruppe zur Imagepflege.

«Ich ins Altersheim, nie!»

«Ich ins Altersheim, nie!» lautete der Titel eines Sketches, mit dem die erste Gruppe «theatralisch» und humorvoll vor Augen führen wollte, wie man den anfänglichen Widerstand eines neu-

eintretenden Bewohners überwinden und einen positiven Eindruck herbeiführen kann.

Die Präsentation der Gruppe wirkte umfassend und gelungen; eine nicht repräsentative Umfrage, die zeigen sollte, dass sich das Heimpersonal und die HeimbewohnerInnen mehrheitlich zufrieden über das Klima im Heim äusserten, stand jedoch im Widerspruch zu dem schlechten Image von Altersheimen in der breiten Öffentlichkeit. *Beat Kappeler*, Leiter der Abteilung Erwachsenenbildung am Institut für angewandte Psychologie (IAP), bemängelte denn auch, dass die Umfrage im Heim zu gut gelungen, und dass die Imagepflege bei Aussenstehenden und in der Gesellschaft zu stark vernachlässigt worden sei.

Auch die zweite Arbeit bezog sich vorwiegend auf Altersheime. Der «Sinn und Zweck» von Stellenbeschreibungen wurde untersucht. Eine Umfrage in 39 Heimen brachte zum Vorschein, dass Stellenbeschreibungen und Stellenanforderungsprofile sowie die Umreissung von Kompetenzen nur selten im Kaderbereich, im

Angestelltenbereich nur rudimentär oder gar nicht vorhanden sind. In der Praxis gut brauchbar ist das von der Gruppe am Beispiel einer Stationsschwester präsentierte Formular bei einer Neuanstellung.

Bildung, Grundausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Supervision sind Stichworte, die das erste Kapitel der Arbeit der dritten Gruppe umreissen. Die Gruppe verliess bei der Vorstellung ihrer Arbeit die Wege der konventionellen Präsentation und zeigte den Anwesenden in einer gerafften Entstehungsgeschichte, wie einzelne Gedanken in der Gruppe gereift sind. Speziell erwähnenswert ist der Anhang ihres «Werkes» zu Fort- und Weiterbildungsangeboten für das Heimwesen, eine umfassende Fachzeitschriftenliste sowie zahlreiche Literaturhinweise, die auf die meisten Fragen aus dem Bereich «Fort- und Weiterbildung» Antwort geben.

Das Fachblatt wird die Arbeiten umfassend präsentieren.

rr.

Rechenschaftsbericht der VBH-Geschäftsstelle in Bern

Mit dem zu Ende gehenden Jahr informierte Geschäftsstellenleiter Christian Bärtschi über die hauptsächlichsten und wichtigsten Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle VBH in Bern. Es handelt sich dabei um Schwerpunkte, die in der Regel in den 7 Fachkommisionssitzungen gesetzt und vom Geschäftsstellenleiter ausgearbeitet wurden. Bei dieser Aufgabe waren ihm immer wieder verschiedene Kolleginnen und Kollegen behilflich, was er an dieser Stelle herzlich verdankt.

1. Neue Finanzierungssysteme

Wir setzen uns, wie Sie wissen, bereits längere Zeit mit diesem Thema auseinander. Es geht um die Frage, ob der Staat weiterhin, getreu seiner bisherigen Gepflogenheit, die Defizite der einzelnen sozialen Institutionen decken soll oder nicht. Objekt- oder Subjektfinanzierung? Im Langzeitbereich will der Kanton ab 1993 mit einzelnen Institutionen Versuche in der Richtung Objektfi- nanzierung machen. Für die Klienten werden annähernd kosten- deckende Tagespauschalen festgelegt. Aufgrund dieser Vorgaben muss das Heim selber die volle finanzielle Verantwortung über- nehmen (Gewinn oder Verlust, je nach Heimführung!).

Die Vielzahl und die Heterogenität unserer Institutionen (Kurz- zeitbereich) machen es sehr schwierig, sie in bezug auf mögliche neue Finanzierungsmodelle über einen Leisten zu schlagen. Im Bereich der Kinder- und Jugendheime sind wir noch – laut Auftrag der KFD – mit Vorarbeiten beschäftigt: mit dem Sammeln sogenannter Basisdaten. Im Frühsommer 1992 verschickten wir

an alle betroffenen Institutionen einen Fragebogen; der Rückfluss betrug annähernd 80 Prozent. In den kommenden Wochen werden wir die Auswertung vornehmen (Kurt Marti, Fritz Kläy, Jürg Burri, Paul Hofmann, Ch. B.); die KFD erwartet von uns auf Frühjahr 1993 erste Schlussfolgerungen. – Wir werden Sie in dieser für den Fortbestand der Heime wichtigen Frage weiterhin auf dem laufenden halten (evtl. in einer weiteren Sabatini-Zusammenkunft).

2. Vernehmlassung Gehaltsdekrete

Der Kanton Bern hat ein neues Gehaltsdecreet für das Staatspersonal in die Vernehmlassung gegeben. Das Dekret beinhaltet – neben dem Versuch einer grösseren «Lohngerechtigkeit», wovon u.a. unsere SozialpädagogInnen durchaus profitieren könnten – das Prinzip der «lohnwirksamen Mitarbeiterqualifikation»: die jährliche Benotung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ist massgebend für die Festsetzung deren Löhne.

Obwohl zunächst nur die Kollegen der staatlichen Institutionen direkt von diesem Dekret betroffen sind, erachteten es die Fachkommission und der Vorstand VBH als unumgänglich, Stellung zu dieser für die Zukunft der Heime so entscheidenden Frage zu nehmen. Die GS erhielt den Auftrag, zusammen mit zwei Kollegen (Kurt Marti, Roland Stübi) einen Text zu erarbeiten, der am 17. November vom Vorstand VBH einstimmig verabschiedet wurde. In diesem Text kommt zum Ausdruck, dass a) erzieherische Leistung nicht eigentlich messbar ist, dass b) unsere auf dem Teamgedanken beruhende Erziehungsarbeit durch materialistisch orientiertes Konkurrenzdenken gefährdet würde und dass wir es c) als ein Paradoxon empfinden, einerseits Opfer einer einseitigen Leistungsgesellschaft mit Staatsgeldern aufzufangen und andererseits ebenfalls in das Korsett des egoistischen Einzelstrebens gezwängt zu werden . . . Fazit: Wir beantragen, das Pra-

Wir bitten um Entschuldigung!

Vertauschte Seiten!

In Heft 12/92 ist uns im Artikel von Peter Mattmüller «Die Religiöse Erziehung im Sonderschulheim» ein Fehler unterlaufen. Auf den Seiten 780/781 wurde der Text vertauscht.

Lesen Sie also bitte erst Seite 781 und dann 780 – so stimmt der Artikel.

Es tut uns leid.

Erika Ritter

xisfeld «Heim» vom Prinzip der lohnwirksamen Mitarbeiterqualifikation auszunehmen – eine Möglichkeit übrigens, die das Dekret für gewisse Funktionen vorsieht.

Sollte sich jemand für den von uns ausgearbeiteten Vernehmlassungs-Text im Wortlaut interessieren, so kann dieser gerne auf der Geschäftsstelle angefordert werden.

3. Neukonzept BFF

Das neue Ausbildungskonzept der BFF für SozialpädagogInnen erlebte seinerzeit, in der Phase der Vernehmlassung, eine breite Zustimmung von Seiten des VBH. Das Neukonzept entstand zu einer Zeit, als der soziale Stellenmarkt fast ausgetrocknet war. Heute, wo die Phase der Umsetzung in die Praxis näherrückt, ist «Heimarbeit» eher wieder gefragt... Zur Realisierung des Konzepts ist die BFF jedoch auf die Solidarität der bernischen Heime angewiesen: Praxis und BFF müssen eng zusammenarbeiten. Es geht u.a. um das Angebot von Praktikumsplätzen.

Die BFF möchte die bernischen Heimleitungen aus diesem Grund über den «Stand der Dinge» orientieren. Die Verantwortlichen möchten auch aufzeigen, wie eine Zusammenarbeit aussen sein könnte bzw. müsste.

Wir haben uns deshalb entschlossen, unser nächstes Sabatini-Treffen dieser Thematik zu widmen:

Neukonzeption der Erzieherinnenausbildung an der BFF. Stand der Dinge – Zusammenarbeit BFF-Heime.

Datum: **Mittwoch, 3. März 1993**, nachmittags. Bitte reservieren Sie sich schon heute dieses Datum; eine eigentliche Einladung wird zu gegebener Zeit folgen.

4. Weitere Informationen

● In der Fachkommission haben wir uns mit den Thesen des australischen Philosophen Peter Singer auseinandergesetzt. In seiner «Praktischen Ethik» befürwortet er (unter bestimmten Umständen) die Tötung des behinderten Lebens. Wir sind der Meinung, diese gefährlichen Thesen dürften gerade heute nicht überhört werden. Mit aller Entschiedenheit müssten wir ihnen entgegentreten. Sofern das Bedürfnis von Ihrer Seite vorhanden wäre, könnte ein Sabatini-Treffen mit dieser Thematik durchgeführt werden.

● Der Vorstand VBH hat Hans Schwarz, René Kissling und Christian Bärtschi beauftragt, im Zusammenhang mit der Neu-Strukturierung VSA (vom VSA zum HVS) eine Statutenrevision für unseren Verein vorzubereiten. Nach einem Gespräch zwischen der Arbeitsgruppe und W. Vonaesch, Geschäftsführer VSA, wurden vom Vorstand VBH erste Grundsatzentscheide getroffen: der VBH soll zu einer Sektion des (neuen) HVS werden. Das bedeutet, dass in Zukunft die Möglichkeit bestehen wird, ordentliche, ausserordentliche und juristische (Heim-)Mitglieder in unseren Verein aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe soll, sobald das HVS-Musterstatut zur Verfügung stehen wird, die Arbeit an den neuen Statuten aufnehmen. Ziel ist es, die neuen Vereinsstatuten im Frühling 1994 der Hauptversammlung vorzulegen.

● Herr D. Petitjean vom «Home d'Enfants» aus Courteilary hat als Berner-Jura-Vertreter in unserer Fachkommission Einsatz genommen.

● Der Geschäftsstellenleiter vertrat den VBH auch in diesem Jahr im VSA in folgenden Funktionen: als Mitglied der «Kommission für Heimerziehung» und als Präsident der «Fachblattkommission».

Der Geschäftsstellenleiter wurde im Mai dieses Jahres in die Kantionale Fürsorgekommission gewählt.

- Auf der Geschäftsstelle wurden u.a. Gespräche geführt:
 - mit VertreterInnen des VPOD,
 - mit der «Pflegekinderaktion Bern».
- Familienbillette SBB: Laut Auskunft von Herrn Stauffacher (SBB) hatten Institutionen nie Anrecht auf Familienbillette (GruppenleiterIn mit Gruppenkindern); der Bund verbietet den SBB ausdrücklich die Gewährung von Sozialtarifen.
- Information betreffend Dienstaltersgeschenke (Verwaltungsgerichts-Entscheid vom 14. September 1992 z.H. Sprachheilschule Wabern): Bei der Berechnung der Dienstjahre für das Dienstaltersgeschenk sind die Jahre, die die betreffende Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst geleistet hat, mit denjenigen in der Sprachheilschule Wabern zusammenzurechnen – das heißt, dass die Tätigkeit im öffentlichen Schulwesen derjenigen in vom Staat unterstützten Schulen und Heimen (wenigstens in bezug auf Dienstaltersgeschenke!) gleichgesetzt wird.

- Anfangs Januar 1993 wird Ihnen die Beitragsrechnung für die Geschäftsstelle zugestellt. Wir danken Ihnen bereits zum voraus für Ihren Heim-Beitrag (1,5 Promille der Lohnsumme 1991).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben Einblick in die Arbeit auf der Geschäftsstelle gegeben zu haben. Wir hoffen auf eine weitere erspiessliche Zusammenarbeit und stehen selbstverständlich gerne für Anliegen und Gespräche zur Verfügung. Auch Anregungen sind uns immer wieder willkommen!

Christian Bärtschi, GS-Leiter

Schweizerische Gesellschaft für die zahn-medizinische Betreuung Behinderter und Betagter SGZBB

2. Jahrestagung der SGZBB in Bern am 5. März 1993

Programm

- 10.00 **Begrüssung**
- 10.15 **PD Dr. T. Imfeld, Zürich:**
Mundtrockenheit – Leiden für Patienten – Hilflosigkeit der Therapeuten
- 11.15 **Frau B. Renz, DH, Corminboeuf:**
Mundhygiene bei Personen mit Multipler Sklerose
- 11.45 **Mitgliederversammlung**
- 13.00 **Mittagessen**
- 14.15 **Prof. Dr. E. Budtz-Jørgensen, Genève:**
- 14.45 **Dr. Ch. Besimo, Basel:**
Adhäsivprothetik – Klinischer Erfolg und Anwendungsmöglichkeiten beim betagten Patienten
- 15.15 **Mme. S. Padrutt, DH, Genève:**
Mr. S. Mertel, Infirmier, Genève:
Ein Lernprogramm in Mundhygiene für Psychiatrie-Patienten
- 15.45 **Hr. med. dent. G. Kolb, Basel:**
Parodontale Probleme und ihre Behandlung bei Mongoloiden und Epileptikern
- 16.15 **Mr. A. Rentsch, EMD de Genève:**
Zustand der Zähne und der Prothesen bei Patienten im Geriatrie-Spital in Genf
- 16.45 **Schlusswort**